

GZ 6_GR_2023
Ohlsdorf, am 13. Dezember 2023
Sachbearbeiterin Ingeborg Pflügl-Maxwald
Durchwahl 076 12/47 255-12
E-Mail

KUNDMACHUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ohlsdorf vom 12.12.2023, mit der die **Wassergebührenordnung** vom 09.12.1999 in der Fassung der Novelle vom 13. Dezember 2016 geändert wird.

I.

§ 2 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Verbauung die Quadratmeteranzahl der Bruttogeschossfläche lt. ÖNORM B 1800, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der Bruttogeschossflächen der einzelnen Geschosse solcher Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Stehen auf einem Grundstück mehrere Hauptgebäude ist pro parifiziertem Gebäude eine Anschlussgebühr fällig. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dach- und Kellergeschosse, sowie ausgebaute Dachräume werden nur in jenem Ausmaß gebührenpflichtig, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:

Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, nicht tragende Außenwandvorsprünge, Balkone, Balkonverglasungen, Verglasungen von Loggien, sowie der über die Bauflucht hinausreichende Teil von Loggien, Windfänge, unabhängig davon, ob sie seitlich offen oder von Wänden umschlossen sind und überdachte Abstell- und Lagerplätze.

Ein Abschlag von 50% wird für nachstehende Gebäude bzw. Gebäudeteile festgelegt: Garagen für die Abstellung von PKWs, unabhängig davon, ob sie in Nebengebäuden im Sinne des § 2 Oö BauTG Zi 31 oder fix im Gebäude integriert sind.

Schwimmbäder im Freien sind mit der Quadratmeterzahl der Wasseroberfläche in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen ab einer Wasserfläche von 35 m² (lt. § 25 Abs 6 der Oö BauO) und wenn das Hauptgebäude an die Kanalisationsanlage angeschlossen ist.



b) Abweichend von lit. a) beträgt die Bemessungsgrundlage bei Betrieben (Unternehmungen) im Sinne der Gewerbeordnung 50 v.H. der unter lit. a) bezeichneten Bemessungsgrundlage, sofern es sich um bebaute Flächen handelt, die nicht Wohn-, Büro und Dienstleistungszwecken oder sanitären Zwecken dienen. Diese Ermäßigung tritt erst bei einer bebauten Fläche ab 250 m² in Anwendung.

c) Die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke entspricht der vom Gemeinderat gemäß § 4 festzusetzenden Mindestanschlussgebühr.

§ 4 hat zu lauten:

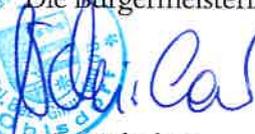
Die Höhe der Wasserleitungsanschlussgebühren (Quadratmetersatz und Mindestanschlussgebühr), sowie der Wassergebühren (Hebesatz, Grundgebühr, Wassergebührenpauschale) werden vom Gemeinderat jährlich so zeitgerecht festgesetzt, dass diese mit 1. Jänner jeden folgenden Jahres Rechtsgültigkeit haben.

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 12.12.2023 wurden die Gebühren für das Finanzjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Wassergebühren	Benützungsgebühr	1,90	+ MWSt. je m ³ Wasserverbrauch
	Anschlussgebühr	16,68	+ MWSt. je m ² d. Bemessungsgrundl.
	Mindestanschlussgebühr	2.502	+ MWSt
	Wasserpauschale	6,63	+ MWSt. je angefang. 1000 m ² pro Monat
		0,68	+ MWSt. f. jede weitere 100 m ²
	Grundgebühr	2,80	+ MWSt. monatl.bei 3m ³ Zählern
	11,61	+ MWSt. monatl.bei 7m ³ Zählern	
	Wasserzählergebühr	1,64	+ MWST monatlich
	Bereitstellungsgebühr	0,14	+MWST je m ² eines durch eine gemeindeeigene Wasservers.anlage aufgeschl. Grundstück
	Erhaltungsbeitrag	0,15	je m ² eines durch eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanl. aufgeschl. Gst.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem nach Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch am 1.1.2024 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

 Ines Mirlacher

Angeschlagen am 13.12.2023
 Abgenommen am 02.01.2024